

Namen in Form einer Kartei. Eine solche Verkartung übernimmt die Arbeitsgemeinschaft für Sippenforschung und Sippenpflege. Die Bischöflichen Ordinariate haben unter gewissen Kautelen die Verkartung gestattet. Die Form der Verkartung ist nicht einheitlich. Ein Erlaß des Bischöflichen Generalvikariates *Osnabrück* vom 20. April 1938 (Archiv f. kath. K.-R., 1938, 529 ff.) führt drei Systeme auf:

a) Das von der *Reichsstelle für Sippenforschung empfohlene Verfahren.* Darnach wird für die Hauptperson jeder Eintragung im Kirchenbuch eine Karte angelegt, auf welcher der Inhalt der Eintragung nur insoweit wiedergegeben wird, als es notwendig ist, um nach alphabetischer Anordnung der Karten feststellen zu können, ob über eine gesuchte Person eine Eintragung an einer bestimmten Stelle in einem Kirchenbuch vorhanden ist.

b) Das *Verfahren der St.-Anna-Kirche in Dresden*, wonach auf Sammelkarten großen Formates alle Personen desselben Familiennamens in zeitlicher Ordnung der Eintragung im Kirchenbuch vermerkt werden.

c) Das *Demleitner-Rothsche Verfahren*, bei welchem der Inhalt der einzelnen Eintragungen der Kirchenbücher so vollständig auf den einzelnen Karten wiedergegeben wird, daß das Kirchenbuch selbst nur noch dann benützt zu werden braucht, wenn auf Grund der Urschrift beglaubigte Abschriften angefertigt werden müssen. Letzteres Verfahren hat Vorteile, ist aber bedeutend kostspieliger.

Graz.

Prof. Dr. Johann Haring.

Pfarrvikare, Vikare, Expositi. Durch eine Verordnung des Bischofs von Trier wurde die Stellung der genannten Funktionäre in einer das allgemeine Recht ergänzenden Weise umschrieben. Weltgeistliche *Pfarrvikare* sind Seelsorgspriester mit voller pfarrlicher Jurisdiktion (can. 451, § 2, n. 2); es fehlt ihnen lediglich die feste kanonische Stellung. Sie haben die Pflicht der Pfarrmesse, führen die Kirchenbücher und müssen vor ihrer Ernennung das Pfarrexamen ablegen. Es kann ihnen auch der Titel „Pfarrer“ verliehen werden. *Vikare* sind Seelsorger eines bestimmten Seelsorgsbezirkes innerhalb der Pfarre. Für die Eheassistentz werden sie vom Bischof ad universitatem causarum delegiert. Im übrigen üben sie an ihren Vikariatskirchen die Rechte eines Rector ecclesiae (can. 479 ff.) und die im can. 462 aufgeführten pfarrlichen Rechte (Eheassistentz nur auf Grund bischöflicher Generaldelegation) aus. Zur Pfarrmesse sind sie nicht verpflichtet, wohl aber zur selbständigen Führung der Kirchenbücher. Theoretisch behält der Pfarrer in der unterstehenden Vikarie seine pfarrlichen Rechte, soll aber, soweit es sich um persönliche Seelsorge handelt, nur im Falle ernster

Dringlichkeit davon Gebrauch machen. *Expositi* sind Seelsorger eines pfarrlichen Teilbezirkes. Sie erhalten ihre Vollmachten vom Pfarrer, führen keine eigenen Kirchenbücher, sind nicht zur applicatio pro populo verpflichtet und müssen über Weisung des Pfarrers eventuell in anderen Teilen der Pfarre Aushilfe leisten. (Archiv f. k. KR., 1938, 526 ff.)

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

Ehenichtigkeitsprozesse in Ausnahmefällen und wegen Konsensmangels. Die Apostolische Nuntiatur in Berlin machte in einem Schreiben vom 25. August 1938, N. 24.538, den deutschen Ordinarien zwei wichtige Mitteilungen.

1. Can. 1990/92 und die Instruktion der Sakramentenkongregation vom 15. August 1936 haben für bestimmte Fälle ein *kurzes Verfahren* vorgesehen. Nun glaubten manche Kanonisten, daß in „analogen Fällen“ dasselbe kurze Verfahren zulässig sei. Dem tritt die Sakramentenkongregation entgegen. Nur in den ausdrücklich im Codex erwähnten Fällen ist das Ausnahmeverfahren zulässig.

2. Die Sakramentenkongregation hat festgestellt, daß die *Prozesse wegen Konsensmangels* (can. 1086 und 1092) zahlreicher geworden sind, was sie mit Besorgnis erfüllt, sowohl in Hinsicht auf die besondere Schwierigkeit dieses Verfahrens als auch wegen der Gefahr der Täuschung und des Ärgernisses, das daraus entstehen kann. Die Kongregation weist deshalb auf die genaue Befolgung ihrer Instruktion vom 15. August 1936, vor allem Art. 37, 38, 39 hin, um zu verhindern, daß den schuldigen Gatten die Möglichkeit gegeben werde, sich von einer Bindung zu befreien, die ihnen verhaßt geworden ist, indem sie beweisen, daß sie ihre Eheschließung unwürdig gefeiert haben. Ihr schlimmes Beispiel würde in Bälde bei anderen Nupturienten Nachahmung finden und so würde das Übel dermaßen überhandnehmen, daß es allgemein und unheilbar würde (Theol. und Glaube 1938, 678 f.).

Graz.

Dr Joh. Haring.

Jahrbuch katholischer Seelsorge 1939. Die Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe in Freiburg i. Br. gibt ein Jahrbuch katholischer Seelsorge 1939 heraus (Verlag Fr. Borgmeyer, Hildesheim, RM 3.—). Das Jahrbuch will über die Lage der Seelsorge von heute, ihre geistigen Kräfte und ihre praktischen Möglichkeiten einen orientierenden Überblick bieten. Erfahrene Fachleute berichten über die Lehrverkündigung unserer Zeit (L. Bopp), die liturgische Erneuerungsbewegung (J. Gülden), die zentrale Stellung des Sakramentalen in der Seelsorge (E. Walter), die Exerzitienbewegung (E. Dubowy), die Dorfseelsorge der Gegenwart (C. Meier), das Problem: Theorie und Praxis (A. Ant-